

M e r k b l a t t

Vervielfältigung von Dissertationen

Aufgrund des § 20 der Promotionsordnung vom 10. September 2015 hat der Promotionsausschuss am 26. April 2017 beschlossen:

1. Voraussetzung für die Vervielfältigung der Dissertation ist die Erteilung der Vervielfältigungs-erlaubnis durch die/den Vorsitzende/n des Promotionsausschusses.
2. Die der Fakultät zur Beurteilung eingereichten Exemplare der Dissertation verbleiben bis zum Abschluss des Promotionsverfahrens im Dekanat und können daher nicht für die Vervielfältigung verwendet werden.
3. Die vervielfältigten Exemplare der Dissertation müssen drucktechnisch einwandfrei sein, andernfalls werden diese zurückgewiesen und die Dissertation gilt als nicht vervielfältigt.
4. Die Vervielfältigung kann in folgenden Verfahren vorgenommen werden:
 - im üblichen Druckverfahren als Dissertation (siehe Ziff. 5)
 - als selbständige Veröffentlichung im Buchhandel (siehe Ziff. 6)
 - als elektronische Veröffentlichung nach den Richtlinien der Universitätsbibliothek (siehe Merkblatt der Universitätsbibliothek)
5. Vervielfältigung im **üblichen Druckverfahren**:
 - a) Text und Anordnung des Titelblattes:

[Titel der Abhandlung]

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung des akademischen Grades einer Doktorin oder eines Doktors
der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

vorgelegt von
[akademische/r Grad/e, Vor- und Zuname]
aus [Geburtsort]
[Druckort], [Erscheinungsjahr]

b) Text der Rückseite des Titelblattes:

Erstbegutachtung:	[Titel, Vor- und Zuname]
Zweitbegutachtung:	[Titel, Vor- und Zuname]
ggf. Drittbegutachtung:	[Titel, Vor- und Zuname]
Tag der mündlichen Prüfung:	[Datum]

c) Anordnung innerhalb der Dissertation in folgender Reihenfolge:

- Inhaltsverzeichnis
- Abkürzungsverzeichnis
- Text der Arbeit
- Literaturverzeichnis

d) Die Seiten sind einschließlich der Anhänge durchgehend zu nummerieren.

e) Die Vervielfältigung ist im Kartonumschlag mit Titelaufdruck und leinengebundenem Rücken abzugeben. Das Format entspricht DIN A 4. Bei einer Veröffentlichung im Buchhandel ist das Format DIN A 5 zu verwenden.

f) Von den 40 Exemplaren sind 10 Exemplare an die Fakultät und 30 Exemplare an die Universitätsbibliothek abzuliefern.

g) Die Veröffentlichung der Dissertation unter einem geänderten Titel bedarf der Genehmigung der/des Vorsitzenden des Promotionsausschusses.

6. Vervielfältigung als **selbständige Veröffentlichung im Buchhandel**:

An die Fakultät sind 5 Exemplare unentgeltlich abzuliefern.

Diesen Exemplaren sind auf eingebundenen Blättern folgende Angaben beizufügen:

- Angaben nach Ziff. 5 a) und b)
- Bei geändertem Titel in der Veröffentlichung ist der ursprüngliche Titel der Dissertation anzugeben.

7. Vervielfältigung in **elektronischer Form** gem. Bestimmungen des Merkblattes der Universitätsbibliothek:

An die Fakultät sind 3 gedruckte Exemplare und an die Universitätsbibliothek 2 gedruckte Exemplare abzuliefern.

Diesen Exemplaren sind auf eingebundenen Blättern folgende Angaben beizufügen:

- Angaben nach Ziff. 5 a) und b)

8. Vervielfältigung von **kumulativen Dissertationen**:

- I. Kumulative Dissertationen können Beiträge enthalten, die bereits veröffentlicht wurden. Mögliche Organe der Veröffentlichung können wissenschaftliche Sammelbände oder Fachzeitschriften sein.
- II. Die Vervielfältigung kumulativer Dissertationen soll als elektronische Veröffentlichung nach den Richtlinien der Universitätsbibliothek vorgenommen werden.
- III. Die zur Dissertation eingereichten Beiträge können in einem Dokument
 - a) mit Hilfe von Verweisen (sogenannten *links*) auf die elektronisch verfügbare Originalpublikation auf einem ‚sicheren Server‘ mit Angabe des URN (*Uniform Resource Name*) oder
 - b) als Volltexte im pdf-Format abgelegt werden.
- IV. Die Promovierenden haben für jeden Beitrag zu belegen, dass sie über das Recht zur Zweitveröffentlichung verfügen bzw. das Zweitverwertungsrecht von ihrem Verlag nachträglich erworben haben (vgl. §§ 16 und 19a UrhG). Die Universitätsbibliothek verlangt von den Promovierenden für die Publikation auf ihrem Server den schriftlichen Nachweis der Publikationsrechte für jeden einzelnen Beitrag.
- V. Kann im Fall der Ziffer III. a) die oder der Promovierende für einen Beitrag ein Recht zur Zweitveröffentlichung nicht nachweisen, so genügt ein einfacher Nachweis der Originalpublikation vorzugsweise mit einer kurzen Inhaltsangabe zu diesem Beitrag (Abstrakt).
- VI. Darüber hinaus sollten die unveröffentlichten Beiträge einer kumulativen Dissertation in EconBiz, einer elektronischen Plattform der Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften in Kiel, oder in SSRN, dem Social Science Research Network, publiziert werden.
- VII. Die dem Dekanat abzuliefernden gedruckten Exemplare der Dissertation enthalten den Abdruck der unveröffentlichten Beiträge und den Hinweis auf die veröffentlichten Beiträge.

9. Diese Bestimmungen treten am 27. April 2017 in Kraft.

10. Gleichzeitig treten die Bestimmungen des „Merkblattes über die Vervielfältigung von Dissertationen“ vom 4. November 2015 außer Kraft.